

Gestalterische Festsetzungen:

Gem. § 81 (4) der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.1984 (GV NW S. 419) in Verbindung mit § 9 (6) BBauG in der derzeit gültigen Fassung

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als private Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge genutzt werden.
2. Vor einer notwendigen Einfriedigung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Streifen von 2,00 m von der Straßenbegrenzungslinie für Anpflanzungen freizuhalten.
3. Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge sind im Bereich des Zu- und Ausfahrverbotes die Grundstücke zur L 665 vor Baubeginn lückenlos ohne Tür und Tor einzufrieden.